



Rechnungsmerkmale für Dauerrechnungen

Dauerrechnungen können für Verträge über Dauerleistungen (zB Miet-, Wartungsverträge) gelegt werden. Sie sollen für einen bestimmten Zeitraum (das Kalenderjahr sollte nicht überschritten werden) gelten und in Höhe des periodisch anfallenden Betrages ausgestellt werden.

- 1 Name und Anschrift des Leistenden
- 2 Beschreibung der Leistung (Art und Umfang)
- 3 Zeitraum der Leistung
- 4 Entgelt für die Leistung
- 5 Steuersatz bzw Hinweis auf Befreiung oder Übergang der Steuerschuld
- 6 Ausstellungsdatum
- 7 Name und Anschrift des Empfängers
- 8 Steuerbetrag
- 9 UID-Nummer des Leistenden
- 10 Fortlaufende Rechnungsnummer
- 11 UID-Nummer des Empfängers

1 Muster GmbH Musterstraße 1 Telefon +43-1-523 45
 Handelsgesellschaft A-1090 Wien Fax +43-1-523 45-89

7 Firma
 Mustermann GmbH 6 Wien, am TT.MM.JJJJ
 Mustermannstraße 11
 1030 Wien

Rechnung Nr XX 10 Ihre UID: ATU87654321 11

Kundennummer: 111222

3 Leistungszeitraum: Jänner bis Dezember JJJJ

2	Leistung	Betrag in €
	Vertrag vom TT.MM.JJJJ, monatlich	4 750,00
	5 20 % USt	150,00
	Gesamtbetrag (inkl USt)	8 900,00

Bitte überweisen Sie den monatlichen Mietbetrag bis zum TT. jedes Monats.
 Diese Rechnung gilt als Dauerrechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und ist bis zur
 Übermittlung einer neuen Vorschreibung gültig.

9
 Zahlbar und klagbar in XY, UID-Nr: ATU12345678, FN 98765w, DVR 0686568, Handelsgericht XY
 Musterbank AG, Konto Nr 123.456.789, BLZ 12345, BIC XXXXX, IBAN AT123456789XXX

Erläuterungen - Rechnungsmerkmale

1	Name und Anschrift des Leistenden	Name und Anschrift des leistenden Unternehmers.
2	Beschreibung der Leistung	Angabe von Art und Umfang der erbrachten Leistung. Sammelbegriffe sind nicht ausreichend. Der Verweis auf nähere Angaben in weiteren Belegen (zB Verträge) ist möglich.
3	Zeitraum der Leistung	Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt.
4	Entgelt	Nettobetrag des Entgelts für die Leistung. Auch die Währung sollte angeführt werden.
5	Steuersatz oder Hinweis auf Steuerbefreiung	Angabe des Steuersatzes bzw der Steuersätze oder Hinweis auf eine eventuell in Anspruch genommene Steuerbefreiung. (Eine Angabe der gesetzlichen Bestimmung, in der die Steuerbefreiung geregelt ist, ist nicht erforderlich.)
	Hinweis auf Übergang der Steuerschuld	Rechnungen über Bauleistungen oder von ausländischen Unternehmern erbrachte Leistungen müssen einen Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld enthalten (Reverse Charge).
6	Ausstellungsdatum	Das Ausstellungsdatum sollte mit Beginn der Dauerleistung gewählt werden.
7	Name und Anschrift des Empfängers	Name und Anschrift des Leistungsempfängers (=Kunden). Es genügt jede Bezeichnung, die eine eindeutige Feststellung des Namens und der Anschrift ermöglicht.
8	Steuerbetrag	Der auf das Entgelt entfallende Umsatzsteuerbetrag. Bei Abrechnung von Leistungen mit verschiedenen Steuersätzen sind die Entgelte und Steuerbeträge nach Sätzen zu trennen. Der Ausweis in einer Summe ist zulässig, wenn für die einzelnen Posten der Rechnung der Steuersatz angegeben ist.
9	UID-Nummer des Leistenden	Die dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) lautet zB ATU12345678. Die UID muss im Zeitpunkt der Vornahme des Vorsteuerabzugs vorliegen. Wird eine fehlende UID innerhalb eines Monats ergänzt, so führt dies zur rückwirkenden Anerkennung als vorsteuerberechtigte Rechnung. Wird sie erst später ergänzt, steht der Vorsteuerabzug erst in dem Zeitpunkt zu, in dem sämtliche Rechnungsmerkmale vorliegen.
10	Fortlaufende Rechnungsnummer	Die Rechnung hat eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung einmalig vergeben werden, zu enthalten. Auch Buchstaben sind zulässig. Die Rechnungsnummer kann für Gutschriften auch getrennt erteilt werden. Gutschriften benötigen beim Empfänger der Gutschrift keine fortlaufende Nummer. In die fortlaufende Nummerierung können auch die Kleinbetragsrechnungen einbezogen werden. Der Zeitpunkt des Beginns der laufenden Nummer kann frei gewählt werden, muss jedoch systematisch sein.
		Es sind verschiedene Rechnungskreise zulässig (zB Filialen, Betriebsstätten, Bestandsobjekte, Registrierkassen), die Zuordnung muss jedoch eindeutig sein. Es können auch verschiedene Vertriebssysteme, Warengruppen oder Leistungsprozesse als eigene Rechnungskreise angesehen werden. Ausländische Unternehmer müssen für die Umsätze in Österreich einen eigenen Nummernkreis verwenden. Die Richtigkeit der fortlaufenden Nummer ist durch den Leistungsempfänger nicht zu überprüfen.
11	UID-Nummer des Empfängers	Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag (Bruttobetrag inkl USt) EUR 10.000,00 übersteigt, ist verpflichtend die UID-Nummer des inländischen Leistungsempfängers (Kunden) anzugeben, wenn dieser Unternehmer ist. Bei Bauleistungen mit Übergang der Steuerschuld ist generell die UID-Nummer des Leistungsempfängers anzugeben.